



Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 28 Juli 2015

GZ. BMF-310205/0153-I/4/2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 5446/J vom 17. Juni 2015 der Abgeordneten Dr. Dagmar Belakowitsch-Jenewein, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 20.:

Zu den vorliegenden Fragen ist zunächst festzuhalten, dass dem Bundesministerium für Finanzen seitens des Gesetzgebers in Beachtung der Unabhängigkeit der Österreichischen Nationalbank (OeNB) keine Möglichkeit der direkten Einwirkung auf die hier angesprochenen Thematiken zu internen Vorgängen eingeräumt wurde. Mangels Ingerenzmöglichkeiten sind die Fragen daher gemäß Artikel 52 B-VG in Verbindung mit § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 auch nicht vom Interpellationsrecht umfasst.

Dessen ungeachtet kann nach Befassung der OeNB darauf hingewiesen werden, dass die „Leitlinie der Europäischen Zentralbank vom 26. September 2002 über die für die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken bei der Durchführung von geldpolitischen Geschäften und Devisengeschäften mit den Währungsreserven der EZB sowie der Verwaltung der Währungsreserven der EZB geltenden Mindeststandards (EZB/2002/6)“ unter anderem verlangt, dass die nationalen Zentralbanken private

Insidergeschäfte ihrer Beschlussorgane, sofern sie im Zusammenhang mit dem ESZB stehen, sowie die Weitergabe von Insiderinformationen an Dritte verbieten. Weiters sind Verfahren zu implementieren, um zu überprüfen, ob private Finanzgeschäfte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Beschlussorgane der Nationalen Zentralbanken diesen Regelungen entsprechen.

Abgesehen von den Regeln des ESZB verbietet auch das BörseG Insidergeschäfte. In der OeNB sind die Verbote, Insiderinformationen weiterzugeben oder zum Vorteil privater Finanzgeschäfte zu nützen, sowohl im Code of Conduct als auch in den „Richtlinien zur Hintanhaltung von Insidergeschäften“ geregelt. Beide Regelwerke finden auch auf Direktoriumsmitglieder Anwendung. Demnach ist es auch Direktoriumsmitgliedern verboten, Insiderinformationen an Dritte weiterzugeben oder Insiderwissen bei der Durchführung von privaten Finanzgeschäften zu verwenden.

Die Einhaltung der oben angeführten Richtlinien wird in der OeNB vom Referat „Compliance“ überprüft. Diese Überprüfung umfasst auch Mitglieder des Direktoriums, was in der Vergangenheit bereits mehrmals erfolgt ist. Dabei wurden keine Verstöße festgestellt.

Der Bundesminister:

Dr. Schelling

(elektronisch gefertigt)

 BMF BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN	Prüfhinweis	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://amtssignatur.brz.gv.at
	Datum/Zeit	2015-08-17T08:45:47+02:00
Unterzeichner		serialNumber=129971254146,CN=Bundesministerium für Finanzen, C=AT
Signaturwert		uTMslvGD6MxBjIM3/3a55Op/cTqsMqN0q4EDWFeU5tZSvdjb8jN3ifoPTVY+Ufn qvzykdVsLT7CCxnNU3/Cv7xh0ojpzvXgnpnXkt7mu+LRmXGMkEMtVekVvONS2 26MRJybzmkVOSpe3y91GiViP4yykgx6kSj0Ogg31Bi6zWJtW1QpJFXLT2oEvp QrlQekvvw4q1biLUnjfAd0LC3T5zmVYz/inAJBeRVZWZYOyFFZswlvfRSMSAnZ Pa8lyhHr3oCm+NSpl2zgxDAmzornpLv+7DVVX8Gq/DOI76p2yBWgNsmbketrk4 dbOjapOpl7oWR76Ulo/WfPBjLGw==
Aussteller-Zertifikat		CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A- Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT
Serien-Nr.	956662	
Dokumentenhinweis		Dieses Dokument wurde amtssigniert.

